

**Bau und Umwelt**  
Kirchstrasse 2  
8750 Glarus

Glarus, 25. März 2025

## Verfügung

### Ausnahmebewilligung zur Rodung von Wald nach Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes

**Gemeinde:** Glarus Süd **Baugesuch-Nr.** N2024156  
**Bauherrschaft:** Sportbahnen Elm AG, Obmoos, 8767 Elm

**Das Departement Bau und Umwelt**

**zieht in Erwägung:**

#### 1. Ausgangslage

Im Projekt Ausbau Beschneiungsanlagen Futuro sind für das Skigebiet Elm der Ausbau der künstlichen Schneeerzeugung und verschiedene Pistenkorrekturen vorgesehen. Am Sernf soll das für die Beschneigung benötigte Wasser gefasst und über Pumpanlagen und eine erdverlegte Leitung ins Skigebiet gelangen. Im Waldareal sind im Gebiet Mättlistutz oberhalb Ämpächli (Skipiste Nr. 9a gemäss aktuellem Pistenplan der Sportbahnen Elm AG) Pistenverbreiterungen vorgesehen, um die Sicherheit der Pistenbenutzung zu erhöhen und die Präparierung der Piste zu vereinfachen. Im Eggberg unterhalb Ämpächli (Skipiste Nr. 11) ist eine Pistenverbreiterung geplant, um die Sicherheit der Pistenbenutzung zu erhöhen, und unterhalb der Talstation der Pleusbahn (Skipiste Nr. 6) soll eine bestehende Piste aus dem Waldareal entlassen werden. Die Massnahmen liegen teilweise im Wald, was nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) eine Rodungsbewilligung erfordert. Bewilligungsinstanz ist das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus. Die Rodungsfläche beträgt 3237 Quadratmeter. Es sind permanente Rodungen notwendig, die mit Realersatz im Umfang von 2735 Quadratmetern im Gebiet Böden in Elm ersetzt werden. Die temporäre Rodung im Umfang von 502 Quadratmetern wird flächengleich an Ort und Stelle ersetzt.

#### 2. Bisheriger Verfahrensablauf

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte gemeinsam mit der öffentlichen Planaufgabe für die Sondernutzungsplanung (Überbauungsplanung) sowie für das Bauprojekt im Amtsblatt des Kantons Glarus Nummer 24 vom 14. Juni 2023 für 30 Tage vom 15. Juni 2023 bis 14. Juli 2023. Auf die Publikation des Rodungsgesuchs im Amtsblatt folgte am 14. Juli 2023 eine Einsprache an die in der Publikation angegebene Instanz (Departement Bau und Umwelt). Die Einsprache wurde am 20. März 2025 zurückgezogen.

### **3. Zuständigkeit**

Ausnahmebewilligungen für Rodungen erteilen die kantonalen Behörden, wenn sie über die Errichtung und Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden (Art. 6 Abs. 1 Bst. b WaG). Über Rodungsgesuche entscheidet das Departement Bau und Umwelt (Art. 4 Abs. 1 kantonales Waldgesetz, kWaG und Art. 1 Abs. 1 kantonale Waldverordnung, kWaV).

Für Rodungen über 5000 Quadratmeter muss vor dem Entscheid der kantonalen Behörde zudem das BAFU angehört werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. a WaG).

### **4. Materielle Beurteilung**

#### **4.1. Im Allgemeinen**

Rodungen sind grundsätzlich verboten (Art. 5 Abs. 1 WaG). Ausnahmebewilligungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG erfüllt sind.

#### **4.2. Wichtige Gründe (Art. 5 Abs. 2 WaG)**

Im Projekt Ausbau Beschneiungsanlagen Futuro sollen im Mättlistutz (Skipiste Nr. 9a) an sechs Stellen Pistenverbreiterungen mit Geländeanpassungen vorgenommen werden, um die Sicherheit der Pistenbenutzer zu erhöhen. Die Rodungsfläche beträgt im Mättlistutz 2598 Quadratmeter, davon sind 447 Quadratmeter temporärer Natur. Die oberen Rodungsflächen dienen der Verbreiterung der bestehenden, schmalen Skipiste. Dadurch werden die Sichtverhältnisse verbessert und die bestehende, deutliche Pistenverengung (weniger als 15 Meter breit) beseitigt. Die Rodungen ermöglichen zusammen mit den Geländeanpassungen eine Skipiste mit einer Breite von gut 30 Metern. Die Fahrgeschwindigkeit und das Bedürfnis der Schneesportler und Schneesportlerinnen nach breiten Skipisten nimmt zu. Der Grund sind die Carvingskis und der damit verbundene grosskurvigere Fahrstil. Der Engpass im Mättlistutz stellt daher objektiv ein Unfallrisiko dar. Die unterste Rodungsfläche bewirkt, dass die Pistenbenutzer einen steilen, schräg abfallenden und oft eisigen Pistenabschnitt umfahren können. Dadurch erhöht sich die Sicherheit und die Attraktivität der Skipiste. Der steile und schräge Pistenabschnitt wird nach der Rodung nicht mehr präpariert. Die Rodungen im Mättlistutz haben zur Folge, dass die Sicherheit für Schneesportler und Schneesportlerinnen erhöht wird. Die Skipiste Nr. 9a ist eine viel benutzte Abfahrtsroute und die direkte Verbindung vom Ämpächli Oberstafel mit dem Restaurant Munggen Hütte zum Ämpächli. Im Mättlistutz besteht bereits eine Beschneiungsanlage, die mit der geplanten Rodung an den Pistenrand verschoben wird, aber nicht die Ursache der Rodung ist.

Im Eggberg (Skipiste Nr. 11) ist an einer Stelle eine Pistenverbreiterung geplant, um die Sicherheit der Pistenbenutzung zu erhöhen. Die Rodungsfläche beträgt 110 Quadratmeter, davon sind 55 Quadratmeter temporärer Natur. An dieser Stelle teilen sich die Talabfahrten (Skipisten Nr. 11 und 12) und berühren die Schlittelbahn, die eine scharfe Linkskurve macht. In dieser von der Skipiste schlecht einsehbaren Kurve kommen sich Skipistenbenutzer und Schlittler sehr nahe. Die Rodung bewirkt eine Verbesserung der Sichtverhältnisse und in der Folge eine geringere Unfallgefahr für die Schneesportler und Schneesportlerinnen.

Unterhalb der Talstation der Pleusbahn (Skipiste Nr. 6) soll eine bestehende Skipiste aus dem Waldareal entlassen werden. Die Rodungsfläche beträgt 529 Quadratmeter (permanent). Die Rodungsfläche wurde durch Einwuchs zu Wald, obwohl sie bereits seit der Eröffnung der Pleusbahn im Jahre 1982 als Skipiste genutzt wurde. Damals war diese Stelle gemäss Luftbildaufnahmen noch kein Wald. Dies erklärt die nachträgliche Notwendigkeit einer Rodung. Die Skipiste Nr. 6 verbindet die Talstation der Pleusbahn, wo sich auch ein Gastronomiebetrieb befindet, mit der Skipiste 4, die zurück zum Ämpächli führt. Ohne die Skipiste Nr. 6 können die Schneesportler und Schneesportlerinnen nicht direkt weiterfahren, es sei denn, sie benutzen den Sessellift Pleus. In Anbetracht dessen, dass es von der Talstation der Pleusbahn bis zur Skipiste Nr. 4 nur rund 250 Meter sind, ist eine direkte Verbindung und damit das Offenhalten der Skipiste Nr. 6 sinnvoll.

Es liegen somit im Mättlistutz, im Eggberg und auch unterhalb der Talstation der Pleusbahn wichtige Gründe vor, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

#### **4.3. Standortgebundenheit und raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG)**

Die geplanten Pistenverbreiterungen mit Geländeanpassungen sind im Mättlistutz durch die derzeit engen und schwierigen Pistenverhältnisse bedingt. Da beidseits der bestehenden Skipiste Wald wächst, tangiert eine Verbreiterung zwangsläufig Waldareal. Dies trifft auch für die Pistenverbreiterung im Eggberg zu. Unterhalb der Talstation der Pleusbahn wird eine seit 1982 bestehende, wichtige Skipiste erhalten, die durch teilweisen Einwuchs in das Waldareal gelangt ist. Das Vorhaben ist daher auf die vorgesehenen Standorte angewiesen und standortgebunden.

Die Rodungsflächen befinden sich gemäss amtlicher Vermessung des Kantons Glarus im Wald und grenzen gemäss rechtsgültiger Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Süd, Zonenplan und Bauordnung Elm, an eine beweidete Land- und Alpwirtschaftszone an, die als weitere, überlagernde Festlegung die Nutzung als Skipisten, Skirennpisten und Loipen aufweist. Gemäss Richtplan des Kantons Glarus befindet sich das Vorhaben in einem touristischen Intensivgebiet. Das Vorhaben ist damit im Wald angrenzend an durch die Nutzungsplanung legitimierte Skipisten geplant. Das Vorhaben erfüllt daher die raumplanerischen Voraussetzungen.

#### **4.4. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)**

Die Rodungen führen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Das bedeutet, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch, dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes und des Kantons nicht vereinbar sind. Voraussetzungen dafür sind, dass die Anzeichnung der Rodung im Hinblick auf mögliche Stürme erfolgt, die Hangentwässerung und Böschungsstabilisierung im Mättlistutz fachgerecht ausgeführt wird, um Rutschungen zu verhindern, und die Vorgaben des Umweltverträglichkeitsberichts vom 19. September 2019 und die Anträge der Abteilung Umweltschutz und Energie (UVP-Antrag vom 3. Februar 2020, Massnahme U1, Stellungnahme vom 1. Juni 2023, Massnahmen U1 und W1 betreffend invasiven Neophyten und Einsatz einer Umweltbaubegleitung) eingehalten werden.

#### **4.5. Finanzielle Interessen (Art. 5 Abs. 3 WaG)**

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.

Die Rodungen verbessern in erster Linie die Sicherheit für die Schneesportler und Schneesportlerinnen, welche die genannten Skipisten benutzen. Die Gästezahl wird mit den Rodungen nicht gesteigert. Der Aufwand für die Pistenpräparierung kann im unteren Mättlistutz gesenkt werden. Die finanziellen Interessen an der Waldrodung sind gesamthaft betrachtet von untergeordneter Bedeutung.

#### **4.6. Natur- und Heimatschutz (Art. 5 Abs. 4 WaG)**

Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen. Von den Rodungen wird multifunktionaler Wald ohne Vorrangfunktion tangiert. Es handelt sich um Tannen-Fichtenwald, Fichtenwald und Gebüschwald der hochmontanen und subalpinen Höhenstufe. Der Wald im Mättlistutz ist mit seinen Baumgruppen naturnah aufgebaut und bildet gegenüber der Skipiste Nr. 9a einen strukturreichen Waldrand mit Buchten. Die Fichte dominiert, die Weisstanne fehlt. Der Waldrand und die Kleinstrukturen (Steine, Feuchtstellen, trockene Rippen) gehen durch die Rodungen verloren. Sie sind nach Abschluss der Pistenverbreiterung an Ort und Stelle zu ersetzen (siehe auch untenstehend). Im Mättlistutz ist ein angrenzendes Flachmoor von regionaler Bedeutung - ein schutzwürdiger Lebensraum nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG - zu schonen (Flachmoor Chäseren Nr. 349). Die Rodungsarbeiten (Holzschlag, Geländeanpassungen) sind so auszuführen, dass das Flachmoor nicht beeinträchtigt wird. Das Flachmoor wird durch die Rodung im Winter dem Pistenbetrieb und im Sommer vermehrter Sonneneinstrahlung ausgesetzt. Durch Monitoring und bei Bedarf Schutzmassnahmen ist sicherzustellen, dass das Flachmoor Chäseren durch die Rodung langfristig nicht beeinträchtigt wird. Da die Rodungen den Lebensraum Wald beeinträchtigen, sind die Anträge der Abteilung Jagd und Fischerei (Stellungnahme vom 10. August 2023), die den Lebensraum Wald betreffen, umzusetzen: Das Befahren abseits der Skipisten durch Wald und im Speziellen durch die Wildruhezonen Plattenwald und den Chilchenwald wird durch wirksame Absperrungen und Signalisationsmaterial auf Kosten der Bauherrschaft erschwert und die Wirkung der Massnahmen wird kontrolliert. Im Weiteren hat die Bauherrschaft die Bemühungen zum Schutz der Wildruhezonen Plattenwald und des Chilchenwalds vor Variantenabfahrten durch Kontrollen und Entzug von Skiabonnements zu verstärken. Im Gebiet Mättlistutz hat die Bauherrschaft am Rande der Pistenverbreiterungen Kleinstrukturen wie Blöcke, Stein- und Asthaufen sowie liegendes Totholz zu schaffen. Mit der Umsetzung dieser Auflagen wird dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen.

#### **4.7. Rodungersatz (Art. 7 WaG und Art. 8 WaV)**

Die permanente Rodungsfläche beträgt 2735 Quadratmeter. Sie wird mit Realersatz im Umfang von 2735 Quadratmetern im Gebiet Böden in Elm ersetzt. Die gesetzlichen Anforderungen an den Rodungersatz werden erfüllt: Die Rodungersatzfläche ist noch kein Wald, befindet sich in derselben Gegend und besteht aus einer einwachsenden Weide, die mit standortgerechten Strauch- und Baumarten bestockt ist (aktuell Fichte und vereinzelt Vogelbeere, Weiden, Birke und Grünerle). Die Rodungsflächen befinden sich im Mättlistutz zwischen 1590 und 1670 Meter über Meer, unterhalb der Talstation der Pleusbahn auf 1650 Meter über Meer und im Eggherg auf 1440 Meter über Meer. Die Rodungersatzfläche liegt auf 1780 bis 1810 Meter über Meer. Aufgrund der höheren Lage ist die Wüchsigkeit geringer als auf den Rodungsflächen. Die Fichten zeigen ein langsames Wachstum, ihre Höhe von aktuell bis vier Meter und ihre Wuchsform zeigen aber, dass sie in Gruppen - so genannten

Rotten - aufwachsen können. Da die Bestockung derzeit noch aufgelöst ist, sind die jungen Bäume dem Schneedruck ausgesetzt, was sich in der Wuchsform abzeichnet (Säbelwuchs). Lawinen beeinträchtigen die Rodungsersatzfläche kaum, da sich unmittelbar oberhalb davon ein flacher Boden befindet. Das Aufwachsen des Waldes ist gewährleistet.

Damit der Einwuchs der Rodungsersatzfläche ungehindert erfolgen kann, ist die Fläche im Sommer vor Beweidung durch Nutztiere zu schützen und während der Wintersaison bergseits mit Signalisationsmaterial abzusperren, damit Variantenskipfahrer die Fläche nicht befahren und Jungbäume verletzen. Um die jährliche Einzäunung zu erleichtern, ist eine wetterfeste Markierung der Rodungsersatzfläche sinnvoll. Gemäss Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft vom 2. September 2024 ist der Durchgang zu den nordöstlich gelegenen Weiden zu gewährleisten und die genaue Festlegung der Rodungsersatzfläche vor Ort mit dem Alpbewirtschafter abzusprechen.

Laubbäume und Sträucher wie Vogelbeere, Weiden, Birke und Grünerle sollen gefördert werden, bei Bedarf durch einzelne Pflanzung und Einzelschutzmassnahmen (stabile Einzelläune). Ein Gutachten zum Thema Birkhuhn und Ausbauprojekt Sportbahnen Elm vom 19. Oktober 2023 kommt zum Schluss, dass der Rodungsersatz im Gebiet Böden den Birkhuhnlebensraum verbessern und erweitern wird. In Kombination mit den erwähnten Schutzmassnahmen weist die Rodungsersatzfläche qualitativ ähnliche Bedingungen wie die Rodungsflächen auf. Die Pionierphase des Einwuchses bis hin zu einem aus Rotten aufgebauten und dadurch offenen Wald ist ökologisch interessant, gerade für das Birkhuhn. Der Rodungsersatz stellt daher mittelfristig einen gleichwertigen Ersatz für die vorgesehenen Rodungsflächen dar.

Die temporäre Rodung im Mättlistutz und Eggberg umfasst 502 Quadratmeter und wird nach dem Bau flächengleich an Ort und Stelle ersetzt. Die Rodungsersatzflächen sind zu rekultivieren und gemäss den Angaben des Revierförsters mit standortsgerechten Baumarten und Sträuchern (im Waldrandbereich) zu bepflanzen. Damit die Rodungsersatzflächen mit den dort vorgesehenen Pflanzungen ungehindert aufwachsen können, sind gemäss den Angaben des Revierförsters die für den Waldaufwuchs erforderlichen Bäume – insbesondere Bergahorn und Weissstanne – mit stabilen Einzelläunen vor Wildverbiss und Beweidung durch Nutztiere zu schützen.

Der Unterhalt der Einzelläune und deren Rückbau sind zu gewährleisten.

Auf den Rodungsersatzflächen können sich invasive Neophyten einfinden. Treten solche auf, sind diese bis zu ihrer Tilgung zu bekämpfen.

#### **4.8. Ausgleichsbeitrag (Art. 9 WaG und Art. 6 kWaG)**

Für die durch eine Rodungsbewilligung entstehenden Vorteile ist ein Ausgleichsbeitrag zu entrichten, der je zur Hälfte dem kantonalen Fonds für Walderhaltung und der Standortgemeinde zuzuweisen ist. Er entspricht der Hälfte des Mehrwerts. Für Vorhaben von besonderem öffentlichem Interesse kann ausnahmsweise auf die Erhebung eines Ausgleichsbeitrages verzichtet werden kann. Das Vorhaben ist mit den Pistenverbreiterungen in erster Linie wichtig für die Sicherheit und die Bedürfnisse der Schneesportler und Schneesportlerinnen. Es handelt sich um ein wichtiges betriebliches Vorhaben. Das besondere öffentliche

Interesse ist im Bereich der Rodungen nicht gegeben, weshalb ein Ausgleichsbeitrag eingefordert wird. Der Mehrwert entspricht dem pro Wintersaison eingesparten Aufwand für die Pistenpräparierung im Mättlistutz. Gemäss den Angaben der Bauherrschaft reduziert sich dieser Aufwand um durchschnittlich 10 bis 15 Minuten pro Tag. Bei Betriebskosten einer Pistenmaschine von 300 Franken pro Stunde und 100 Betriebstagen pro Wintersaison beträgt die Aufwandreduktion durchschnittlich 6250 Franken pro Jahr. Dieser Betrag entspricht dem Mehrwert gemäss Art. 9 WaG. Der Ausgleichsbetrag gemäss Art. 6 Abs. 1 kWaG beträgt 3125 Franken pro Wintersaison und Jahr und ist je zur Hälfte dem kantonalen Fonds für Walderhaltung und der Standortgemeinde zuzuweisen. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, ist die Überweisung des Ausgleichsbeitrags für mehrere Jahre sinnvoll. Well sich der Aufwand für die Pistenpräparierung im Mättlistutz verändern kann, ist die Herleitung des Mehrwerts alle fünf Jahre mit der Bauherrschaft zu überprüfen. Für diesen Zeitraum soll auch jeweils der Ausgleichsbeitrag im Voraus erbracht werden. Die Bauherrschaft veranlasst die Auszahlung für jeweils fünf Jahre, je zur Hälfte dem kantonalen Fonds für Walderhaltung (7812.50 Franken) und der Standortgemeinde (7812.50 Franken). Die erste Auszahlung erfolgt innert 60 Tagen nach Inkrafttreten der Bau- und der Rodungsbewilligung.

#### **4.9. Interessenabwägung**

Es liegen auf den Rodungsflächen im Mättlistutz, im Eggberg und auch unterhalb der Talstation der Pleusbahn wichtige Gründe vor, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Bedürfnis nach sicheren Skipisten ist höher zu werten als der Erhalt der betroffenen Waldfläche. Mit den Rodungen im Mättlistutz und im Eggberg kann die Sicherheit der Schneesportler und Schneesportlerinnen voraussichtlich verbessert werden. Die Waldfunktionen werden nicht übermässig beeinträchtigt, wenn verschiedene Auflagen und Bedingungen umgesetzt werden. Die Erhaltung des Gebiets als vielfältigen Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel ist gewährleistet. Mit dem ökologisch interessanten Rodungsersatz, den Lebensraum-beruhigenden Massnahmen und der Schaffung von Kleinstrukturen wird dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen. Das Vorhaben ist standortgebunden und bewegt sich innerhalb der raumplanerischen Vorgaben. Die Rodungen führen bei Umsetzung einiger Auflagen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt und begründen sich nicht aufgrund finanzieller Interessen. Das Vorhaben erfüllt somit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung.

#### **4.10. Fazit**

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung vorliegend gegeben sind.

### **5. Gesuchsgebühren**

Gemäss Art. 134 Abs. 1 lit. a VRG hat eine Partei im nichtstreitigen Verfahren grundsätzlich dann amtliche Kosten zu tragen, wenn sie den Entscheid ausschliesslich im eigenen Interesse oder durch ihr Verhalten veranlasst hat. Die Höhe der Gesuchsgebühr bemisst sich gemäss Art. 7 Abs. 2 Kostenverordnung nach dem Arbeits- und Zeitaufwand der entscheidenden Behörde, der Bedeutung und der Schwierigkeit der Sache sowie nach den für die Parteien auf dem Spiel stehenden Interessen, wobei der Regelkostenrahmen nach Art. 7 Abs. 1 Kostenverordnung zwischen 50 und 5000 Franken liegt.

Nach Massgabe dieser Kriterien und unter Berücksichtigung, dass die vorliegende Verfügung ausschliesslich auf Gesuch und im Interesse der Bauherrschaft erfolgt, erscheint es angemessen, diesem eine Gebühr im Sinne von Art. 136 Abs. 1 Bst. b VRG von insgesamt 1200 Franken aufzuerlegen.

**und verfügt sodann:**

1. Die Rodungsbewilligung für 3237 Quadratmeter Wald gemäss Waldrodungsplan 1:1500 vom 11. Mai 2023 wird erteilt.
2. Die Rodung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn die Bau- und die Rodungsbewilligung rechtskräftig sind sowie die folgende Bedingung erfüllt ist: Der von der Rodungsbewilligung vom 3. September 2002 für die Pistenkorrektur Rietböden - Ämpächli ausstehende Rodungersatz im Umfang von 5200 Quadratmetern ist durch die Bauherrschaft oder die Gemeinde Glarus Süd verbindlich sicherzustellen.
3. Der Holzschlag hat gemäss den Weisungen der Abteilung Wald und Naturgefahren, Departement Bau und Umwelt zu erfolgen. Die Anzeichnung des Holzschlags führt der Revierförster durch und berücksichtigt dabei den Erhalt eines verzahnten und gegenüber Stürmen stabilen Waldrands.
4. Die Hangentwässerung und Böschungsstabilisierung im Mättlistutz ist fachgerecht und nach den Grundsätzen der Ingenieurbiologie auszuführen, um Rutschungen zu verhindern. Der Revierförster und die Umweltbaubegleitung werden beratend beigezogen.
5. Die Bauherrschaft hat folgende Massnahmen umzusetzen: Das Flachmoor Chäseren im Mättlistutz wird weder durch die Rodungsarbeiten noch durch den Pistenbetrieb beeinträchtigt. Ein Monitoring gibt Auskunft über die Entwicklung des Flachmoors betreffend Qualität und Ausdehnung. Bei Bedarf werden Schutzmassnahmen umgesetzt. Das Befahren abseits der Skipisten im Wald und im Speziellen in den Wildruhezonen Plattenwald und Chilchenwald wird in Absprache mit dem Wildhüter und dem Revierförster durch wirksame Absperrungen und Signalisationsmaterial erschwert. Die Wirkung dieser Massnahmen wird kontrolliert und bei Bedarf optimiert. Die Bauherrschaft verstärkt den Schutz der Wildruhezonen Plattenwald und Chilchenwaldsvor Variantenabfahrten durch Kontrollen und Entzug von Skiabonnements. Im Gebiet Mättlistutz hat die Bauherrschaft in Absprache mit dem Wildhüter, dem Revierförster und der Umweltbaubegleitung am Rande der Pistenverbreiterungen Kleinstrukturen wie Blöcke, Stein- und Asthaufen sowie liegendes Totholz zu schaffen. Die Umsetzung der obenstehenden Massnahmen hat mit Beginn der auf das Inkrafttreten des Bau- und der Rodungsbewilligung folgenden Wintersaison, bzw. im Mättlistutz (Schaffung von Kleinstrukturen) mit Abschluss der baulichen Massnahmen zu erfolgen. Die Bauherrschaft legt der Abteilung Umweltschutz und Energie innert eines Jahres ab Inkrafttreten der Bau- und Rodungsbewilligung ein Monitoringkonzept für das Flachmoor Chäseren vor.
6. Der Rodungersatz wird gemäss Rodungersatzplan 1:1500 vom 11. Mai 2023 geleistet und zulasten der Bauherrschaft als Anmerkung im Grundbuch eingetragen.
7. Die permanenten Rodungen werden mit Realersatz im Umfang von 2735 Quadratmetern im Gebiet Böden in Elm ersetzt. Die Rodungersatzfläche ist im Feld dauerhaft und in Absprache mit dem Alpbewirtschafter zu markieren und im Sommer mit einem Zaun vor Beweidung durch Nutztiere zu schützen. Der Durchgang zu den angrenzenden Weiden wird gewährleistet. Während der Wintersaison ist die

- Rodungsersatzfläche bergseits mit Signalisationsmaterial abzusperren. Bei Bedarf sind Laubbäume zu pflanzen und mit stabilen Einzelzäunen vor Verbiss zu schützen.
8. Die temporäre Rodung im Umfang von 502 Quadratmetern wird flächengleich an Ort und Stelle ersetzt. Die Rodungsersatzflächen werden rekultiviert und mit standortsge-rechten Baumarten und Sträuchern (im Waldrandbereich) gemäss den Angaben des Revierförsterns bepflanzt. Die für den Waldaufwuchs erforderlichen Bäume werden ge-mäss den Angaben des Revierförsterns mit stabilen Einzelzäunen vor Wildverbiss und Beweidung durch Nutztiere geschützt.
  9. Während den ersten drei Jahren nach Projektabschluss werden alle von der Rodung tangierten Waldflächen auf das Vorkommen invasiver Neophyten kontrolliert. Treten in-vasive Neophyten auf, sind diese bis zu ihrer Tilgung zu bekämpfen.
  10. Die Abteilung Wald und Naturgefahren, Departement Bau und Umwelt, entscheidet über alle Massnahmen im Rahmen des Rodungsersatzes.
  11. Die Bauherrschaft informiert die Abteilung Wald und Naturgefahren, Departement Bau und Umwelt, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus unaufgefordert zum Projektstand (mindestens Baubeginn und Bauende). Sie dokumentiert und meldet den Abschluss des Rodungs-ersatzes.
  12. Das Departement Bau und Umwelt setzt den Ausgleichsbeitrag nach erfolgter Anhö-rung der Gemeinde Glarus Süd auf 3125 Franken pro Jahr fest. Die Bauherrschaft ver-anlasst die Auszahlung für jeweils fünf Jahre, je zur Hälfte dem kantonalen Fonds für Walderhaltung (7812.50 Franken) und der Standortgemeinde (7812.50 Franken). Die erste Auszahlung ist innert 60 Tagen nach Inkrafttreten der Bau- und der Rodungsbe-willigung fällig.
  13. Ist die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Projektgenehmigung noch nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Be-willigung dahin.
  14. **Vorbehalte**  
Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.
  15. Es wird der Bauherrschaft eine Gesuchsgebühr von 1200 Franken auferlegt.
  16. Diese Verfügung ist der Bauherrschaft zusammen mit dem koordinierten Entscheid des Baubewilligungsverfahrens zu eröffnen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Glarus schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 103 Abs. 3 VRG).

**Departement Bau und Umwelt**



Thomas Tschudi  
Regierungsrat

Schriftliche Mitteilung an:

- Gesuchsteller (eingeschrieben mit Rechnung),
- Gemeinde Glarus Süd (eingeschrieben),
- Rechtsanwältin lic. iur. Ursula Ramseier, Ramseier Anwaltskanzlei, Rosswiesstrasse 29, 8608 Bubikon (eingeschrieben),
- Gemeinde Glarus Süd, Departement Wald und Landwirtschaft, Bahnhofstrasse 7, 8762 Schwanden (Kopie);
- Gemeinde Glarus Süd, Forstrevier Sernftal Süd-West, Werkhof, Wiese 8, 8767 Elm (Kopie);
- Abteilung Wald und Naturgefahren, Kirchstr. 2, 8750 Glarus (Kopie);
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation, Kirchstr. 2, 8750 Glarus (Kopie);
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Kopie).